

Verpflichtungserklärung Ergänzende Vertragsbedingung Natursteine¹

Diese Erklärung ist zwingend mit dem Angebot einzureichen.

Hiermit verpflichtet sich der Bieter im Falle der Auftragserteilung bei Ausführung des Auftrages die ILO-Kernarbeitsnormen und weiteren geforderten Arbeits- und Sozialstandards nachweislich einzuhalten, entsprechend V 247 (Natursteine) „**Ergänzende Vertragsbedingung Natursteine¹** – nachweisliche Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und nachweisliche schrittweise Verbesserung weiterer Arbeits- und Sozialstandards bei Natursteinen“.

Bitte geben Sie an, in welchen Ländern/Gebieten die für diesen Auftrag verwendeten Steine gewonnen und/oder hergestellt werden und welchen Nachweis Sie bei Lieferung hinsichtlich der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und der weiteren geforderten Arbeits- und Gesundheitsstandards erbringen werden.

(1) Die Steine, die für diesen Auftrag verwendet werden, werden

in einem der in der DAC-Liste² der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen und/oder hergestellt, namentlich:

Den Nachweis zur Einhaltung der geforderten Arbeits- und Sozialstandards werden wir erbringen durch (Zutreffendes bitte ankreuzen):

das Xertifix-Zertifikat des Vereins Xertifix e.V. oder das Fairstone-Zertifikat des Vereins Fairstone e.V.

ein anderes Gütezeichen, welches die inhaltlich detaillierte und produktgenaue Auseinandersetzung mit den Herstellungsbedingungen anhand der geforderten Arbeits- und Sozialstandards garantiert, erstellt durch eine Prüfinstanz, die organisatorisch und finanziell unabhängig von Ausführungs- oder Lieferinteressen agiert und nachweislich Kontrollen vor Ort durchgeführt hat

einen diesen Gütezeichen gleichwertigen Nachweis. Dieser muss die inhaltlich detaillierte und produktgenaue Auseinandersetzung mit den Herstellungsbedingungen anhand der geforderten Arbeits- und Sozialstandards garantieren, und durch eine Prüfinstanz erstellt sein, die organisatorisch und finanziell unabhängig von Ausführungs- oder Lieferinteressen agiert und nachweislich Kontrollen vor Ort durchgeführt hat.

Dem Auftraggeber ist der Nachweis in einfacher Kopie spätestens mit Lieferung der ersten Marge der Steine unaufgefordert vorzulegen.

(2) Die Natursteine, die für diesen Auftrag verwendet werden, werden:

nicht in einem auf der in der DAC-Liste² der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt, namentlich::

Dem Auftraggeber ist die Herkunftsbescheinigung spätestens mit Lieferung der ersten Marge der Steine unaufgefordert vorzulegen.

¹ Bezieht sich auf Natursteine 1. Wahl (Neumaterial) und nicht auf Natursteine 2. Wahl (also bereits verwendete Steine).

² Siehe https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/hintergrund/dac_laenderliste/index.html